Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

V. 31. Mai. 1931.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

26. Gewerbezurücklegungen, platzzinspflichtige Objekte.
27. Handlungsreisende, Angestellteneigenschaft.
28. Dienstkarten für Hausgehilfen.*)
29. Fahrbare Benzinzapfstellen.*)
30. Magistratskompetenz, Ueberschreitung durch Teillieferungen.
31. Steuer- und Abgabenrückstände, Einbringung.
32. Kreditüberschreitungen, Vermeidung.
33. Wiener Straßenpolizeigesetz, Auslegung des § 69.
34. Diebstähle in städtischen Objekten, Verhinderung.
35. Gemeindeabgaben, Auskunftserteilung.
36. Schulräume, Betreten durch städtische Organe.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Hutmachergewerbe, Putzen und Dämpfen von Hüten.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Wohlfahrtsanstalten, Neufestsetzung von Verpflegsgebühren.
Schweinetransporte mit Kraftwagen oder Pferdefuhrwerk für den Wiener Zentralviehmarkt.
Parken bei Theatern und sonstigen Vergnügungsstätten.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatt.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

26. Gewerbezurücklegungen, platzzinspflichtige Objekte.

M.D. 2080/31. Wien, am 13. April 1931.

(An die M.Abt. 56, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 2. April 1928, M.D. 742/28 (Verordnungsblatt 1928, Seite 46), wird dahin abgeändert, daß die Verständigungen von Gewerbezurücklegungen nur von den magistratischen Bezirksämtern I bis IX und XX an die M.Abt. 56 (Platzzinsgruppe), von den übrigen Bezirksämtern und der Expositur Stadlau aber an die Bezirksbauamtsabteilung (Platzzinsreferat) zu senden sind.

Ferner sind künftig die zur Gewerbezurücklegung im Amte erscheinenden Parteien zu befragen, ob platzzinspflichtige Objekte vorhanden sind. Die erhaltene Auskunft ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Bei Gewerbezurücklegungen mit dem Aktenvermerk „keine platzzinspflichtige Objekte" hat ebenso wie in Fällen, in denen durch die Marktamtsabteilung das Fehlen platzzinspflichtiger Objekte festgestellt ist, die im Absatz 1 erwähnte Verständigung überhaupt zu entfallen. Eine Uebermittlung von Gewerbezurücklegungsakten an die Marktamtsabteilungen lediglich zur Feststellung, ob platzzinspflichtige Objekte vorhanden sind, hat keinesfalls stattzufinden.

27. Handlungsreisende, Angestellteneigenschaft.

M.D. 2043/31. Wien, am 15. April 1931.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Nach der Ministerialverordnung vom 12. Jänner 1931, B.G.Bl. Nr. 21, über das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren hat ein Gewerbeinhaber, der um Ausstellung einer Legitimationskarte für einen Handlungsreisenden ansucht, nachzuweisen, daß der Handlungsreisende sein Angestellter ist.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in der Praxis der magistratischen Bezirksämter der Begriff „Angestellter" verschieden ausgelegt wird und daß auch über die Form des Nachweises Zweifel bestehen.

Was zunächst das Erfordernis der Angestellteneigenschaft betrifft, so muß wohl verlangt werden, daß der Handlungsreisende Angestellter im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes ist. Denn nach § 1, Absatz 1, lit. d, dieses Gesetzes begründen Verkaufsdienste dann die Versicherungspflicht, wenn sie eine durch das Wesen des Warenumsatzes bedingte Schulung und Fertigkeit voraussetzen. Zu den Verkaufsdiensten gehört auch die Anwerbung von Bestellungen im Außendienste; da hiefür kaufmännische Qualitäten erforderlich sind, fällt die Tätigkeit der Handlungsreisenden unter das Angestelltenversicherungsgesetz. Für einen gewerblichen Hilfsarbeiter (zum Beispiel einen Photographengehilfen), der zum Aufsuchen von Bestellungen (zum Beispiel auf photographische Ansichtskarten) ausgesendet wird und der nach dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetz versichert ist, darf daher eine Legitimationskarte nicht ausgestellt werden.

Die Angestellteneigenschaft wird nach dem Gesagten durch den Nachweis eines die Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetze begründenden Dienstverhältnisses nachzuweisen sein. Die bloße Bestätigung über die Anmeldung zur Angestelltenversicherung wird jedoch nicht genügen. Denn es kann vorkommen, daß der Gewerbeinhaber den Handlungsreisenden nur als Provisionsvertreter und ohne völlige Eingliederung und Unterordnung in seinen Geschäftsorganismus beschäftigt. In diesem Falle erhält der Dienstgeber vom Versicherungsträger zwar eine Anmeldebestätigung, die Meldung wird jedoch, da kein Anstellungsverhältnis vorliegt, durch Bescheid abgelehnt, ohne daß die Gewerbebehörde hievon Kenntnis erlangt. Um derartige Umgehungen der Verordnung zu verhindern, muß entweder eine Bestätigung über die Mitgliedschaft (Mitgliedskarte) oder ein mit der Rechtskraftbestätigung versehener Bescheid über

die Versicherungspflicht des Reisenden gefordert werden. Allerdings wird es vorkommen, daß der Versicherungsträger vorerst Erhebungen über die Voraussetzungen der Versicherungspflicht machen muß, wodurch sich die Ausstellung der Mitgliedskarte verzögert.

Um die damit verbundene Gefährdung der Interessen des Unternehmers und des Angestellten zu vermeiden, wird angeordnet, daß die Legitimationskarte schon auf Grund der Anmeldebestätigung auszufertigen ist. Dem Gewerbeinhaber ist jedoch niederschriftlich zur Kenntnis zu bringen, daß er den rechtskräftigen Bestand des versicherungspflichtigen Angestelltenverhältnisses innerhalb einer Frist von drei Wochen nachzuweisen hat, widrigens die Legitimationskarte eingezogen wird. Die Frist ist naturgemäß zu verlängern, solange ein rechtskräftiger Bescheid über die Versicherungspflicht des Reisenden nicht erflossen ist. Allfällige Verzögerungen des Unternehmers durch Berufung darauf sind durch Anfrage bei der Anstalt zu überprüfen. Da die Legitimationskarte einen Feststellungsbescheid über das Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen beinhaltet, kann ihre Einziehung nur vom Bundesministerium für Handel und Verkehr nach § 146, Absatz 4, der Gewerbeordnung verfügt werden.

28. Dienstkarten für Hausgehilfen.

M.D. 2114/31. Wien, am 16. April 1931.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Es ist vorgekommen, daß in Dienstkarten von Hausgehilfinnen Angaben über die Zuständigkeit auf Grund von bloßen Angaben der Partei aufgenommen wurden, ohne daß der Beisatz gemäß § 6, Absatz 2, der Vollzugsanweisung der Staatsämter für soziale Verwaltung und für Justiz vom 23. März 1920, St.G.Bl. Nr. 144, „laut Angabe" gemacht worden wäre.

Diese Vorschrift wird daher zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht.

29. Fahrbare Benzinzapfstellen.

M.D. 2106/31. Wien, am 17. April 1931.

(An die M.Abt. 46, 53 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsdirektion, an die Bezirksbauamtsabteilungen für die Bezirke X bis XIX und XXI und an die Feuerwehr der Stadt Wien.)

Die Verwendung von fahrbaren Benzinzapfstellen im Rahmen einer genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlage ist gemäß dem Durchführungserlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 18. Februar 1930, Z. 91522/11/1930, zulässig, wenn außer den Vorschriften der §§ 11, 12, 14 und 30 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1930, B.G.Bl. Nr. 49, und des § 32 der Ministerialverordnung vom 10. Juni 1927, B.G.Bl. Nr. 186 (Tankwagenverordnung), auch die Bestimmungen des Absatzes 15 des Durchführungserlasses eingehalten werden.

Diese Bestimmungen gelten naturgemäß auch für das Bundesland Wien, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß der Betrieb von fahrbaren Zapfstellen im dichtbebauten Gebiete einer Großstadt mit ungleich größeren Gefahren verbunden ist als auf dem flachen Lande. Bei der Genehmigung derartiger Anlagen wird daher mit größter Vorsicht vorzugehen sein, um so mehr als in Wien vom Standpunkte des öffentlichen Interesses wegen der großen Zahl von besonders gesicherten unterirdischen Benzinlagerungen kein dringender Bedarf für fahrbare Zapfstellen besteht.

Es wird daher folgendes angeordnet:

In genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlagen ist grundsätzlich die Errichtung von unterirdischen Benzinlagerungen anzustreben. Die Genehmigung von fahrbaren Zapfstellen darf nur in jenen Ausnahmsfällen beantragt oder erteilt werden, in denen die Gewähr besteht, daß die Bestimmungen der §§ 11, 12, 14 und 30 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1930 und alle Bedingungen des Absatzes 15 des Durchführungserlasses genau eingehalten werden können und durch die Aufstellung der Zapfstelle weder der Verkehr behindert noch die Sicherheit der Bewohner gefährdet wird.

Es ist also ein besonderes Augenmerk auf die Lage des Aufstellungsortes und des Einstellungsraumes sowie auf die verläßliche Abschließung der außer Betrieb befindlichen Zapfstelle zu richten. Es wird zum Beispiel zu untersuchen sein, ob die Zufahrt zur Zapfstelle für Kraftfahrzeuge geeignet ist und ob der Hof oder Hausflur, der allenfalls zur Einstellung dienen soll, auch vom orts- oder feuerpolizeilichen Standpunkte abgesperrt gehalten werden darf.

Um eine gleichmäßige Behandlung aller Betriebsanlagen zu erzielen, haben diese Richtlinien grundsätzlich auch für fahrbare Zapfstellen solcher Betriebe Anwendung zu finden, die den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1930 nicht unterliegen.

Der Erlaß der Stadtbauamtsdirektion vom 7. Mai 1926, B.D. 1405/26, tritt hiemit außer Kraft.

Auf das Verbot der Abgabe von flüssigen Brennstoffen aus fahrbaren Zapfstellen an Kunden auf öffentlichen Straßen gemäß § 62 des Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.G.Bl. für Wien Nr. 35, wird verwiesen.

Die Stadtbauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter werden gleichzeitig angewiesen, Verzeichnisse von allen bisher genehmigten fahrbaren Zapfstellen und unterirdischen Benzinlagerungen unter Angabe der gewerbe- und allenfalls baubehördlichen Genehmigungsbescheide, der Namen der Besitzer, der Lagerungsorte, der Lagermengen und der Lagerungsart (System), wenn dies noch nicht geschehen ist, bis längstens 30. Juni 1931 der M.Abt. 56 zu übermitteln. Neugenehmigungen sind jeweils sofort der M.Abt. 56 bekanntzugeben.

30. Magistratskompetenz, Ueberschreitung durch Teillieferungen.

M.D. 1727/31. Wien, am 20. April 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Obwohl mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 14. Juli 1930, M.D. 3846/30 (Verordnungsblatt des Magistrates 1930, Seite 66), alle Dienststellen eindringlich darauf aufmerksam gemacht wurden, daß sie die Kompetenzbestimmungen auf das genaueste einzuhalten haben, hat sich in letzter Zeit in einer Wohlfahrtsanstalt der Fall ereignet, daß die Anstaltskompetenz durch künstliche Zerlegung von Anschaffungen überschritten wurde.

Dieses unzulässige Vorkommnis wird zum Anlasse genommen, den erwähnten Erlaß allen Dienststellen zur strengsten Einhaltung in Erinnerung zu bringen, wobei bemerkt wird, daß seine Bestimmungen selbstverständlich auch für die Wohlfahrtsanstalten hinsichtlich der Einhaltung ihrer Anstaltskompetenz sinngemäß Anwendung zu finden haben.

Da die Umgehung der Bewilligungskompetenzen eine geordnete Finanzverwaltung unmöglich macht oder mindestens empfindlich stört, wird in Hinkunft jede Außeracht-

lassung der Kompetenzvorschriften als schwere Verletzung der Dienstvorschriften behandelt und disziplinär verfolgt werden.

31. Steuer- und Abgabenrückstände, Einbringung.

M.D./K. 309/31. Wien, am 25. April 1931.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Einhebungsdienstes, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilung II e und an die Rechnungsabteilung II c.)

Das stete Anwachsen der Rückstände an Steuern und Abgaben macht es notwendig, der Erfassung dieser Rückstände ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und alles daranzusetzen, die aushaftenden Beträge möglichst rasch hereinzubringen.

Zu diesem Zweck werden nachstehend die Vorschriften über die Einbringung der Rückstände an Steuern und Abgaben, insbesondere der gestundeten Beträge, zusammengefaßt in Erinnerung gebracht und deren genaue Einhaltung zur Pflicht gemacht.

Die exekutive Einmahnung hat alle Rückstände von 1 S aufwärts, die weitere Exekutionsführung alle Rückstände von 5 S aufwärts zu erfassen.

I. Die Einmahnung der Steuer- und Abgabenrückstände

ist im allgemeinen vorzunehmen:

1. bei den direkten Bundessteuern 30 Tage nach Fälligkeit, daher sind

die Vierteljahresfälligkeiten der Einkommen-, Vermögens-, allgemeinen Erwerb- und Rentensteuer auf Grund von Bekenntnissen in der ersten Hälfte der Monate Jänner, April, Juli und Oktober,

die Vierteljahresfälligkeiten der Körperschaftssteuer in der ersten Hälfte der Monate Februar, Mai, August und November, die Abzugsrentensteuer und Tantiemenabgabe 30 Tage nach Rechtskraft,

Gewerbetaxen und Firmaprotokollierungsgebühren 30 Tage nach der Vorschreibung, die rückständige Lohnabzugssteuer (Rubrik II) und die Steuerstrafen sofort nach Vorschreibung einzumahnen.

Nachtragsvorschreibungen von 100 S aufwärts sind für die rechtzeitige Einmahnung — 30 Tage nach Vorschreibung — in Vormerkung zu nehmen; die Bogen über diese Vormerkungen haben beim Gruppenführer aufzuliegen;

2. bei den Gemeinde- und Landesabgaben nach Anfall des Verzögerungszuschlages und zwar

bei der Fürsorgeabgabe nach Uebertragung der Rückstände auf die Kontoblätter am Ende des Monates, Nachtragsvorschreibungen nach Ablauf der im Zahlungsauftrag festgesetzten (fünftägigen) Einzahlungsfrist,

bei der Konzessionsabgabe anfangs Februar, im Falle von Neuvorschreibungen 14 Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages,

bei der Wohnbausteuer, den Räumungsgebühren und den Wassermehrverbrauchsgebühren in der letzten Dekade des Monates, Nachtragsvorschreibungen an Wohnbausteuer nach dem 15. des auf die Zustellung des Zahlungsauftrages folgenden Monates,

bei den Wassergebühren für besonderen Wasserbezug 14 Tage nach Zustellung der Zahlungsaufträge,

bei der Grundsteuer anfangs April und anfangs Oktober,

bei der Bodenwertabgabe von unverbauten Gründen in der ersten Hälfte der Monate Februar, Mai, August und November,

bei der Hundeabgabe anfangs März, bei späterem Eintritt der Abgabepflicht auf Grund der Nachtragsanmeldeblätter nach Ablauf der 14tägigen Anmeldefrist sowie einer weiteren Frist von fünf Tagen für den Anfall des Verzögerungszuschlages,

bei den Platzzinsen anfangs Juni, bei Neubewilligungen die einmalige, für die Zeit bis zum nächsten 2. Mai zu entrichtende Gebühr 14 Tage nach Erteilung der Bewilligung,

bei den Verwaltungsstrafen drei Tage nach Zustellung der Zahlungsaufforderungen, deren Rückscheine für die Ueberwachung der Einzahlungsfrist zu verwenden sind.

II. Pfändungsaufträge

sind 14 Tage nach erfolgloser Einmahnung des Rückstandes dem Exekutionsdienst zu übermitteln. Auf die Einhaltung der 14tägigen Frist ist besonders zu achten, wenn das Mahnschreiben infolge Wohnungswechsels nicht sofort zugestellt werden konnte. Die neue Adresse ist in solchen Fällen im Pfändungsauftrag, der als Durchschrift der Mahnung die alte Adresse aufweist, richtigzustellen. Bei Ausfertigung des Pfändungsauftrages sind neben dem eingemahnten Rückstand die seit der Einmahnung verbuchten Zahlungen und Abfälle, keinesfalls aber neu zugewachsene, noch nicht eingemahnte Rückstände einzusetzen.

Sind bereits auf Grund früherer Pfändungsaufträge administrative Pfandrechte erworben worden, was aus aufrecht gebliebenen Vormerkungen über vollzogene Pfändungen in der Abstattungsspalte des Kontos ersichtlich ist, so hat die Rechnungsabteilung den neuen Pfändungsauftrag nicht direkt an den Exekutionsdienst zu senden, sondern der Fachrechnungsabteilung des Bezirksamtes zu übergeben, die den Auftrag nach Anschluß etwa bei ihr erliegender Pfändungsprotokolle an den Exekutionsdienst weiterzuleiten hat.

Wenn zur Hereinbringung der Rückstände die gerichtliche Exekution eingeleitet worden ist, sind ohne Rücksicht auf den Stand der gerichtlichen Exekution die Pfändungsaufträge regelmäßig an den Exekutionsdienst hinauszugeben, um für die Einbringung der neu zugewachsenen Rückstände die nicht verjährbaren administrativen Pfandrechte zu erwerben.

Da Mahn- und Pfändungsgebühren vom jeweils neuzugewachsenen Rückstand zu berechnen sind, ist die Berechnungsgrundlage für die Pfändungsgebühr, die bekanntlich erst durch die Intervention des Exekutionsbeamten fällig wird, im Pfändungsauftrage eigens auszuweisen. Die Zwangsverfahrensgebühren sind auf dem Konto in der dafür vorgesehenen Spalte vorzumerken und nach Bezahlung abzuhaken. Im Falle einer Abschreibung ist die vorgemerkte Gebühr unter Beziehung auf eine entsprechende Eintragung in der Korrespondenzspalte zu streichen. Für die Abschreibung von Zwangsverfahrensgebühren ist bei der Eintreibung von Bundessteuerrückständen die Steuerbehörde I. Instanz (Steueradministration), bei der Eintreibung von Rückständen an Landes- und Gemeindeabgaben die politische Behörde I. Instanz (Bezirksamt für die dezentralen, Magistratsabteilungen 5 und 6 für die zentralen Abgaben) zuständig.

Die Revision der Pfändungsaufträge unmittelbar vor der Bearbeitung, die an Stelle separater Verständigungen des Exekutionsdienstes von Zahlungen, Abschreibungen und Stundungen eingeführt ist, muß von den Rechnungsabteilungen in der Zeit von Montag bis Freitag jeder Woche so zeitgerecht durchgeführt werden, daß die revidierten Pfändungsaufträge am Samstag in der Exekutionsdienststelle zur Zuteilung bereitliegen. Gelegentlich der Revision sind von der Rechnungsabteilung nicht bloß Zahlungen, Abfälle und Stundungen seit Hinausgabe des Pfändungsauftrages zu

berücksichtigen, sondern gleich alle in der Zwischenzeit pfändungsreif gewordenen Rückstände hineinzunehmen.

Die Pfändungsaufträge sind für eine Sonderbehandlung durch den Exekutionsdienst kenntlich zu machen:

wenn durch Einhebung von Rückständen auf gelöschten Konten die Glattstellung des Kontos erreicht werden soll,

wenn auf eine Verjährungsfrist aufmerksam zu machen ist, so auf die sechsmonatige bei den Steuerordnungsstrafen oder nach Ablauf von zwei Jahren auf die dreijährige bei den Verwaltungsstrafen,

wenn Terminverlust eingetreten ist, was im folgenden näher ausgeführt wird.

III. Die Hereinbringung von Rückständen, für die Zahlungserleichterungen gewährt wurden,

ist neben der allgemeinen Exekutionsführung von besonderer Wichtigkeit und unter Vermeidung jeder Säumnis durchzuführen. Schon die Ansuchen um Raten- oder Fristbewilligungen sind mit aller Beschleunigung zu behandeln und von der Fachrechnungsabteilung jedenfalls innerhalb drei Tagen nach Einlangen des Gesuches der zuständigen Dienststelle mit den vorgeschriebenen Auskünften zu übermitteln.

Bei abweislichen Entscheidungen ist die Exekution sofort einzuleiten oder fortzusetzen. Wurde dagegen eine Stundung bewilligt, sind die gestellten Bedingungen, insbesondere bestimmte Zahlungsfristen, von der Fachrechnungsabteilung genau zu überwachen. Die Ueberwachung hat an der Hand eines Terminvormerkes zu geschehen, in dem bestimmte Zahlungstermine und die Ratentermine für kürzere als Monatsraten in der zeitlichen Aufeinanderfolge in Evidenz zu halten sind. Für die Einhaltung der Termine werden die Leiter der Fachrechnungsabteilungen persönlich verantwortlich gemacht.

Bei Feststellung des Terminverlustes ist die Zeitspanne zu berücksichtigen, die erfahrungsgemäß für die Ueberweisung einer Zahlung im Wege der Postsparkasse in Anrechnung zu bringen ist; jedenfalls ist längstens fünf Tage nach dem versäumten Termin der nach der Sachlage wirksamste Exekutionsschritt zu unternehmen. Es genügt daher nicht, den Gesamtrückstand einschließlich der letzten Fälligkeit einzumahnen, sondern es ist auch gleich der Pfändungsauftrag wegen bereits eingemahnter Rückstände auszufertigen oder bei Vorliegen eines Pfändungsprotokolles der Transferierungsauftrag vom Bezirksamtsleiter oder vom Vorstand der Magistratsabteilung einzuholen. War aber aus Anlaß der bewilligten Stundung das gerichtliche Verkaufsverfahren eingestellt worden, so ist, wenn das Verkaufsverfahren nicht fortgesetzt werden kann, wegen allfälliger neu zugewachsener Rückstände die gerichtliche Exekution neuerdings zu beantragen.

Die Ueberwachung der Monatsraten bei den Bundessteuern und der Monatsraten jener Gemeinde- und Landesabgaben, deren Rückstände wegen monatlicher Fälligkeit der Abgabe allmonatlich eingemahnt werden (das ist bei der Fürsorgeabgabe, Wohnbausteuer und den monatlichen Räumungsgebühren), ist aus Zweckmäßigkeitsgründen der Rechnungsabteilung übertragen. Der Fachrechnungsabteilung verbleibt jedoch auch bei diesen Abgaben die Vormerkung der Raten- und Fristbewilligungen auf den Konten, was durch Ausfüllung eines Stampiglienvordruckes in der Exekutionsspalte des Kontos zu geschehen hat. Gelegentlich dieser Vormerkung sind von der Fachrechnungsabteilung auf den Bundessteuerkonten Stabilreiter anzubringen.

Die Rechnungsabteilung hat die mit Stabilreitern bezeichneten Bundessteuerkonten im letzten Drittel des Monats, die Konten der Fürsorgeabgabe, Wohnbausteuer und monatlichen Räumungsgebühren gelegentlich der monatlichen Einmahnung durchzugehen und die Einzahlung der fälligen Monatsraten auf den Konten zu kontrollieren. Im Falle eines Terminverlustes ist der Gesamtrückstand einzumahnen und gleichzeitig wegen der bereits eingemahnten Rückstände ein Pfändungsauftrag auszufertigen. Solche Pfändungsaufträge sind für die Zuweisung an die Spezialgruppe des Exekutionsdienstes durch einen Stampiglienaufdruck mit „Terminverlust" zu bezeichnen. Der Stampiglienaufdruck enthält noch die Alternativbemerkung: „Bisher keine Pfändung", „Pfändungsprotokoll angeschlossen". Ob bereits eine administrative Pfändung vorliegt, ist aus der Abstattungsspalte des Kontos zu ersehen, wo vollzogene Pfändungen unter Angabe des Datums der Pfändung und der in Pfändung gezogenen Fälligkeiten mit roter Tinte vorzumerken sind. Besteht keine solche Vormerkung oder ist eine frühere schon gestrichen, so ist der Pfändungsauftrag von der Rechnungsabteilung mit dem Vermerk „Terminverlust", „Bisher keine Pfändung" sofort dem Exekutionsdienst zu übermitteln. Andernfalls hat die Rechnungsabteilung, wie bereits im Abschnitt II erwähnt wurde, den Pfändungsauftrag der Fachrechnungsabteilung zu übergeben, die die Exekution nach dem oben Gesagten zweckentsprechend weiterzuführen hat.

Wenn bei Abdeckung eines Rückstandes durch Ratenzahlungen eine Reihe von Terminen bereits eingehalten ist, so kann im Falle einer Zahlungssäumnis vor Einleitung von Exekutionsschritten die säumige Partei telephonisch oder schriftlich an ihre Zahlungsverpflichtung erinnert werden. Für die Bundessteuern sind hiezu die unter St.D. Nr. 139, für die Gemeindeabgaben die unter St.D. Nr. 139 b) und c) aufgelegten Erinnerungszettel zu verwenden, die nach Beisetzung der Abgabengattung, des Datums und der Unterschrift mittels Rückscheinkuverts (Porto beim Empfänger) zuzustellen sind. An der Hand der Rückscheine sind die Terminverluste in Evidenz zu halten und nach dem für eine Postsparkassenzahlung anzunehmenden Zeitablauf in der oben angegebenen Art weiter zu verfolgen.

32. Kreditüberschreitungen, Vermeidung.

M.D. 2183/31. Wien, am 4. Mai 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Zur Erhaltung des Gleichgewichtes im Gemeindehaushalte ist es ein unabweisliches Gebot der Notwendigkeit, die genehmigten oder durch Kreditsperre verminderten Budgetkredite mit größter Sparsamkeit zu verwalten und Kreditüberschreitungen unter allen Umständen zu vermeiden.

Gesperrte Kreditbeträge sind stets außer Betracht zu lassen und geradeso zu beurteilen, als ob von vornherein nur die herabgesetzten Ansätze genehmigt worden wären.

Ausgaben, die eine Kreditüberschreitung bedeuten, dürfen unter keinen Umständen gemacht werden, bevor nicht die Genehmigung erwirkt wurde. Das Verbrauchen eines für das Bedürfnis eines ganzen Jahres vorgesehenen Betrages in einer kürzeren Frist kommt einer eigenmächtigen Kreditüberschreitung gleich, da für die oft unumgänglichen Zahlungen in der restlichen Zeit des Jahres ein Zuschußkredit nicht mehr verweigert werden könnte. Es ist daher schon bei der Beantwortung der Bedeckungsfrage stets auf das Erfordernis für den Rest des Jahres Rücksicht zu nehmen.

Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Weisungen, insbesondere jeder Vollzug einer Ausgabe vor rechtzeitiger

Erwirkung des notwendigen Kredites wird in Zukunft als Verletzung der Dienstvorschriften behandelt und disziplinär verfolgt werden.

33. Wiener Straßenpolizeigesetz, Auslegung des § 69.

M.D. 2327/31. Wien, am 5. Mai 1931.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Zu der Frage, ob der Verkauf von Waren, zu deren Ausräumung eine Bewilligung gemäß § 65, Absatz 1, lit. d, des Straßenpolizeigesetzes erteilt wurde, auf der Straße unter das Verbot des Verkaufes auf die Straße hinaus falle (§ 69 des Straßenpolizeigesetzes), wird auf mehrere Anfragen mitgeteilt, daß Waren, zu deren Ausräumung eine Bewilligung erteilt wurde, an vorübergehende Passanten auf der Straße verkauft werden dürfen, ohne daß darin ein Verkauf von Waren aus Geschäftslokalen auf die Straße hinaus erblickt werden könnte.

Die Vorschrift des § 69 des Straßenpolizeigesetzes verbietet lediglich den Verkauf aus dem Fenster des Geschäftslokales heraus oder durch eine in der Eingangstüre stehende Person in einer Art, daß hiedurch die Straße als eine Art Kundenraum benützt und verkehrsstörende Menschenansammlungen verursacht werden können.

Der Verkauf der mit einer behördlichen Bewilligung ausgeräumten oder ausgehängten Waren muß allerdings in einer Art erfolgen, daß der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird. § 65 des Straßenpolizeigesetzes bestimmt ausdrücklich, daß die im ersten Absatz genannte Benützung der Straße, wozu auch das Ausräumen und Aushängen von Waren gehört, nur unter der Voraussetzung und Bedingung bewilligt werden darf, daß der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

34. Verhinderung von Diebstählen in städtischen Objekten.

M.D./K 180/31. Wien, am 7. Mai 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates)

Vor einiger Zeit haben sich Unberufene unter dem Vorwande, Ausbesserungsarbeiten vornehmen zu müssen, Zutritt in ein städtisches Objekt verschafft und dort einen Diebstahl verübt.

Zur Vermeidung solcher Vorfälle werden alle städtischen Dienststellen angewiesen, bei derartigen Gelegenheiten besondere Vorsicht walten zu lassen und nicht in städtischen Diensten stehenden Personen (Unternehmern oder deren Angestellten und Arbeitern) den Zutritt in städtische Objekte zur Vornahme von Arbeiten oder zu anderen Zwecken nur gegen entsprechende Ausweisleistung zu gestatten. Insoweit Bestellscheine für Unternehmer in Betracht kommen, gilt der Bestellschein im Sinne des Aufdruckes auf dem Abschnitt B des Bestellscheines als Ausweispapier. Wo ein Bestellschein nicht in Frage kommt, ist von der auftraggebenden Dienststelle als Legitimation zum Betreten städtischer Objekte eine besondere Bescheinigung auszufertigen, die in gleicher Art wie der Bestellschein von der Zutritt verlangenden Person dem Aufsichtsorgan für das Objekt zur Einsichtnahme und Unterfertigung vorzulegen ist. Alle mit der Beaufsichtigung städtischer Objekte betrauten Organe sind in diesem Sinne genau zu instruieren.

35. Gemeindeabgaben, Auskunftserteilung.

M.D. 6943/30. Wien, am 7. Mai 1931.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

Es hat sich schon wieder der Fall ereignet, daß einer Partei in einem magistratischen Bezirksamte entgegen dem bestehenden Verbote Auskünfte über aushaftende Rückstände zentral verrechneter Gemeindeabgaben erteilt wurden. Es wird deshalb der Erlaß der Magistratsdirektion vom 25. Mai 1927, M.D. 3267/27 (Verordnungsblatt 1927, Seite 60), neuerlich in Erinnerung gebracht, wonach jede Auskunftserteilung, welcher Natur immer, über Gemeindeabgaben, die nicht in den Dienstbereich der magistratischen Bezirksämter fallen, verboten ist. Anfragende Parteien sind an jene Stelle zu weisen, in deren Aufgabenkreis die betreffende Gemeindeabgabe fällt.

36. Schulräume, Betreten durch städtische Organe.

M.D. 2656/31. Wien, am 19. Mai 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Nach einer Mitteilung des Stadtschulrates für Wien betreten wiederholt Organe verschiedener Magistratsabteilungen während oder außerhalb der Unterrichtszeit Lehrzimmer oder andere Schulräume, ohne sich vorher beim Schulleiter zu melden.

Ein derartiger Vorgang beeinträchtigt nicht nur störend den Unterrichtsbetrieb, er erschwert es auch den Schulleitungen, den an sie ergangenen Weisungen des Stadtschulrates, mit Rücksicht auf die sich in letzter Zeit häufenden Kleiderdiebstähle für eine besondere Ueberwachung der das Schulhaus betretenden schulfremden Personen zu sorgen, zu entsprechen. Selbst persönliche Mißhelligkeiten ließen sich aus obigen Gründen nicht immer vermeiden.

Ueber Ersuchen des Stadtschulrates wird daher angeordnet, daß die mit der Durchführung von Amtshandlungen (Erhebungen, Besichtigungen u. dgl.) in städtischen Schulgebäuden betrauten Organe des Magistrates stets vor dem Betreten von Schulräumen — auch außerhalb der Unterrichtszeit — das Einvernehmen mit der Schulleitung zu pflegen haben.

Sollte der Schulleiter (Schulleiterin) oder eine mit deren Vertretung betraute Lehrperson nicht anwesend sein, so ist dem Schulwart, dem die Ueberwachung des Schulhauses obliegt, von dem Besuch Mitteilung zu machen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Hutmachergewerbe, Putzen und Dämpfen von Hüten.

M.Abt. 53/2196/31. Wien, am 13. April 1931.

Das magistratische Bezirksamt für den XVII. Bezirk hat mit Bescheid vom 20. November 1930, Z. 6913/30, dem Ansuchen der G. S. um Ausfertigung eines Gewerbescheines, lautend auf „Putzen und Dämpfen von Herren- und Damenhüten als freies Gewerbe", gemäß § 13 der Gewerbeordnung keine Folge gegeben mit nachstehender Begründung:

Nach wiederholten Gutachten der Wiener Handels- und Gewerbekammer ist das Putzen und Dämpfen von Hüten, ob es nun im Handbetriebe oder mittels der Hoffmann'schen Presse oder der Hoffmann'schen Hutputzmaschine erfolgt, eine dem handwerksmäßigen Hutmachergewerbe vorbehaltene Tätigkeit, für welche angesichts der erforderlichen besonderen Fachkenntnisse der für das Hutmachergewerbe vorgeschriebene Befähigungsnachweis erbracht sein muß.

Ueber die gegen diesen Bescheid eingebrachte Berufung hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr folgenden Bescheid vom 10. Februar 1931, Z. 120.735/13, erlassen:

Der Berufung wird keine Folge gegeben, weil das als freies Gewerbe angemeldete „Putzen und Dämpfen von Herren- und Damenhüten" eine Tätigkeit umfaßt, die dem handwerksmäßigen Hutmachergewerbe vorbehalten ist. Für diesen Bescheid sind noch folgende weitere Erwägungen maßgebend: G. S. will nach ihrer eigenen Angabe in dem Gewerbebetriebe „Hoffmanns Hutputzmaschine ohne Presse" verwenden. Diese Maschine stellt sich eigentlich als eine Dämpfvorrichtung für die Reparatur weicher Hüte dar. Der Hutdeckel wird über eine hölzerne Deckelform gestülpt, mit einer Bürste und einem flüssigen Fleckputzmittel von Hand aus gereinigt und dann in einer zylindrischen Vertiefung des Tisches der Maschine zur Erweichung des auch bei weichen Hüten verwendeten Steifungsmittels auf der Holzform gedämpft, wobei nach Abstellung der Dampfzufuhr durch kurze Zeit der zwischen Hutdeckel und zylindrischer Vertiefung angesammelte überschüssige Dampf und die feuchte Luft mechanisch abgesaugt werden. Nach dem Dämpfen des Hutdeckels wird dieser mit einer Handbürste und einem etwas angewärmten Filzbauschen geglättet (nicht gebügelt). Hierauf wird die Oberseite des Hutrandes gebürstet, geputzt, eine hölzerne Randform (Rastel) aufgesetzt, der Hut mit der Randform gewendet, wieder in die Vertiefung des Tisches eingesetzt und sodann die Unterseite des Hutrandes geputzt und gebürstet. Nun wird der in einer Scharniere bewegliche, eiserne, hohle, entsprechend der Form des Hutrandes gebogene Bügel ohne Preßdruckanwendung auf den Rand aufgesetzt und letzterer durch den aus kleinen Löchern des Bügels ausströmenden Dampf gedämpft. Hutdeckel und Rand werden hierauf wieder mit Handbürste und Filzbauschen geglättet. Der Dämpfungsprozeß dient also vor allem dazu, daß durch das erreichte Erweichen des Steifungsmittels der Hut über der Deckelform wieder auf Fasson gebracht wird, die beim Erhärten des Steifungsmittels verbleibt. Der ganze Vorgang der Reparatur spielt sich in wenigen äußerst einfachen Verrichtungen ab, die gleich oder sehr ähnlich sind wie im handwerksmäßigen Hutmachergewerbe, wenn sie auch in ihrer Gesamtheit keine gediegene Hutmacherarbeit beinhalten. Es ist aber nicht angängig, einzelne charakteristische Arbeitsverrichtungen aus einem handwerksmäßigen Gewerbe gewissermaßen herauszuheben und zu einem freien Gewerbe zusammenzufassen.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Wohlfahrtsanstalten, Neufestsetzung von Verpflegsgebühren.

M.Abt. 9/IX/71/31. Wien, am 15. April 1931.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses der Verwaltungsgruppe III vom 16. Mai 1928, A. Z. 257, werden die täglichen Verpflegsgebühren für nachbenannte Wohlfahrtsanstalten mit Gültigkeit vom 1. Mai 1931 wie folgt neu festgesetzt: Kinderübernahmsstelle (Heim), Zentralkinderheim und Kinderheim Wilhelminenberg 8·90 S, Waisenhäuser 6·20 S, Erziehungsanstalten 6·60 S, Lungenheilstätte Baumgartner Höhe 7·80 S, Kinderheilanstalt Bad Hall für Kinder 5·90 S, für Frauen 6·60 S, für Zahlklasse 9 S, Versorgungshäuser 4·80 S.

Schweinetransporte mit Kraftwagen oder Pferdefuhrwerk für den Wiener Zentralviehmarkt.

M.Abt. 43/1436/31. Wien, am 2. Mai 1931.

Zur Durchführung der Untersuchung der zu Markte gebrachten Schweine wird auf Grund der §§ 2, 9, 10, 20, 24 und 47 des Gesetzes vom 6. August 1909, R.G.Bl. Nr. 177, und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 1909, R.G.Bl. Nr. 178, angeordnet:

Die mittels Kraftwagen oder Fuhrwerken mit Pferdebespannung zugeführten, für den Hauptmarkt auf dem Zentralviehmarkte in St. Marx bestimmten Schweine sowie alle derartigen Außermarktbezüge von Schweinen müssen in der Zeit vom 1. April bis Ende September bis spätestens 7 Uhr abends und vom 1. Oktober bis Ende März bis zum Eintritte der Dunkelheit, ansonsten spätestens bis 5 Uhr nachmittags des dem Markttage vorhergehenden Tages auf dem Zentralviehmarkte in St. Marx einlangen. Nach dieser Zeit und am Markttage selbst eintreffende Schweinetransporte werden für den Hauptmarkt nicht mehr zugelassen, sondern zurückgewiesen.

Diese Kundmachung tritt am 11. Mai 1931 in Kraft.

Parken bei Theatern und sonstigen Vergnügungsstätten.

M.Abt. 52/3578/30. Wien, am 30. Dezember 1930.

Auf Grund des § 36, Absatz 5, des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.G.Bl. für Wien Nr. 35, wird im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion verordnet:

I. Für das Parken bei den unten angeführten Theatern und sonstigen Vergnügungsstätten werden folgende Plätze bestimmt:

1. Beim Burgtheater:

für Fahrzeuge der Würdenträger der Platz vor dem Volksgartengitter gegenüber dem Bühneneingang (Richtung zum Theater); für bestellte Fahrzeuge der Platz vor dem Volksgartengitter, anschließend an die Fahrzeuge der Würdenträger, bis zum Eingang in den Volksgarten und die Teinfaltstraße auf der Seite der ungeraden Nummern (Richtung zum Theater); für nicht bestellte Fahrzeuge der genehmigte Standplatz für Platzfuhrwerke längs des Volksgartengitters beim Eingang in den Volksgarten bis zur Gehallee der Ringstraße nach Maßgabe des verbleibenden Raumes und die Oppolzergasse auf der Seite der ungeraden Nummern (Richtung zum Theater); für Fahrzeuge der Selbstfahrer und der Theaterangehörigen die Löwelstraße längs des Volksgartengitters (Richtung zum Theatergebäude) oder der Platz vor den Häusern Löwelstraße Nr. 12 bis 18 (Richtung zum Volksgarten).

2. Bei der Staatsoper:

für Fahrzeuge der Würdenträger die stadtseitige Seitenfahrbahn des Opernringes am Rande des Gehsteiges vor den Häusern Nr. 4 bis 8 (Richtung gegen die Oper) unter Freihaltung der Hauseingänge; für bestellte Fahrzeuge die gleiche Seitenfahrbahn am Rande der Gehallee gegenüber den oben genannten Häusern (in der gleichen Richtung); für nicht bestellte Fahrzeuge die Operngasse entlang des Gehsteiges vor den Häusern Nr. 2 bis 8, jedoch nicht über die Hausecken Operngasse Nr. 2 und 8 hinaus (Richtung gegen die Ringstraße) unter Freihaltung der Hauseingänge und des Einganges in das Opernrestaurant (dieser Parkplatz darf erst eine Stunde vor Schluß der Vorstellungen [Veranstaltungen] in der Oper bezogen werden und muß spätestens eine halbe Stunde nach ihrer Beendigung geräumt sein); für Fahrzeuge der Selbstfahrer die Seitenfahrbahn Ringstraße vor dem Heinrichshof (Opernring Nr. 1 bis 5) entlang des Gehsteigrandes (Richtung schräg gegen die Operngasse) unter Freihaltung des Einganges in den Heinrichshof; für Fahrzeuge von Theaterangehörigen die Hanuschgasse unter Freihaltung der Zu- und Einfahrt zur Zentralgarage Hanuschgasse Nr. 3.

3. Bei den Kammerspielen (I. Rotenturmstraße 20):

für bestellte Fahrzeuge die Rotenturmstraße auf der Seite der geraden Nummern zwischen dem Steyrerhof und der Adlergasse (Richtung zum Stephansplatz);

für Fahrzeuge der Selbstfahrer der Fleischmarkt auf der Seite der ungeraden Nummern zwischen dem Bauernmarkt und der Rotenturmstraße (Richtung zu dieser); für nicht bestellte Fahrzeuge der Standplatz Kohlmessergasse.

4. Bei der Komödie (I. Johannesgasse 4) und bei der Femina (I. Johannesgasse 1):

für alle Fahrzeuge die Johannesgasse auf der Seite der geraden Nummern und zwar für bestellte und solche der Selbstfahrer zwischen den Häusern Nr. 4a und 8, für unbestellte Wagen anschließend daran (Richtung zur Kärntnerstraße).

5. Beim Moulin Rouge (I. Weihburggasse 11):

für bestellte Fahrzeuge die Weihburggasse beim Hause Nr. 8, für nicht bestellte — bis zu höchstens drei — die

Weihburggasse vor dem Hause Nr. 10 und 12 mit Freihaltung der Front vor dem Café Weihburg (Richtung zur Kärntnerstraße).

6. Beim Pavillon (I. Walfischgasse 11):

für bestellte Fahrzeuge die Walfischgasse längs der Häuser 8 bis 14 (Richtung zur Kärntnerstraße), für unbestellte die Walfischgasse längs der Häuser 11 bis 1 (Richtung zur Akademiestraße). Die Aufstellung ist erst nach Betriebsschluß der städtischen Straßenbahnen zulässig.

7. Beim Ronacher (I. Himmelpfortgasse 25):

für bestellte Fahrzeuge die Weihburggasse, beginnend von der Seilerstätte gegen den Ring zu auf der Seite der ungeraden Nummern (Richtung zur Seilerstätte); für Fahrzeuge der Selbstfahrer die Schellinggasse auf der Seite der geraden Nummern (Richtung zur Weihburggasse) unter Freihaltung der Hausfront der Ravag, I. Schellinggasse 4; für nicht bestellte Fahrzeuge der genehmigte Standplatz Seilerstätte 7 und Weihburggasse 24 bis 32.

8. Beim Musikvereinssaal (I. Bösendorferstraße 12):

für bestellte Fahrzeuge und solche der Selbstfahrer die Dumbastraße zwischen der Bösendorferstraße und dem Kärntnerring und die Bösendorferstraße hinter dem Künstlerhaus (in beiden Fällen Richtung zum Musikvereinssaal), für nicht bestellte die Bösendorferstraße längs der Häuser Nr. 9 bis 13 (Richtung zur Dumbastraße), allenfalls die Akademiestraße längs des Handelsakademiegebäudes (Richtung zur Bösendorferstraße).

9. Beim Künstlerhaus (I. Karlsplatz 5):

für bestellte Fahrzeuge und solche der Selbstfahrer der Karlsplatz vom Flaggenmast links neben dem Eingang bis zur Akademiestraße und diese an der Seite der ungeraden Nummern zwischen der Ringstraße und dem Karlsplatz (Richtung zum Karlsplatz), für nicht bestellte Fahrzeuge der Karlsplatz an der Häuserseite zwischen der Akademiestraße und Kärntnerstraße (Richtung zum Künstlerhaus); für weitere Fahrzeuge der Karlsplatz auf der Parkseite gegenüber den Häusern 1 und 3 und gegenüber dem Gebäude der Gesellschaft der Musikfreunde (Richtung zur Kärntnerstraße).

10. Beim Kursalon (I. Stadtpark):

für bestellte Fahrzeuge die Kantgasse und der Beethovenplatz im Zuge der Kantgasse, zwischen Pestalozzigasse und Johannesgasse (Richtung zum Stadtpark), für nicht bestellte die Johannesgasse entlang der Häuser Nr. 20 bis 26 (Richtung zum Ring) und allenfalls die Lothringerstraße an der Häuserseite (Richtung Johannesgasse).

11. Beim Zirkus Renz-Gebäude (II. Zirkusgasse 44):

für Fahrzeuge der Würdenträger die Zirkusgasse vor dem Hause Nr. 46 (Richtung zum Zirkusgebäude); für bestellte Fahrzeuge anschließend an diese Fahrzeuge die Zirkusgasse auf der Seite der geraden Nummern bis zur Heinestraße; für nicht bestellte die Blumauergasse auf der Seite der ungeraden Nummern, für Fahrzeuge der Selbstfahrer die Blumauergasse auf der Seite der geraden Nummern (Richtung zur Zirkusgasse).

12. Beim Wiener Bürgertheater (III. Vordere Zollamtsstraße):

für Fahrzeuge der Würdenträger die Seitenfahrbahn der Vorderen Zollamtsstraße vor dem Hause Nr. 11 (Richtung zum Theater); für bestellte Fahrzeuge die Vordere Zollamtsstraße in der Seitenfahrbahn vor den Häusern 7 und 9 (Richtung zum Theater), für Fahrzeuge der Selbstfahrer der Platz entlang des Wienflußufers, zwischen dem Wienflußeinsteigkiosk und der Marxergasse (Richtung zur Marxergasse); für nicht bestellte Fahrzeuge der genehmigte Standplatz Vordere Zollamtsstraße (Café Bürgertheater); für weitere nicht bestellte Fahrzeuge die Vordere Zollamtsstraße längs des Wienflußufers zwischen der Landstraßer Hauptstraße und dem Wienflußeinsteigkiosk (Richtung zu diesem).

13. Beim Konzerthaus und Akademietheater (III. Lothringerstraße 20):

a) beim Haupteingang des Konzerthauses:

für Fahrzeuge der Würdenträger die Lothringerstraße längs des Platzes des Eislaufvereines (Richtung zum Schwarzenbergplatz); für bestellte Fahrzeuge die Lothringerstraße anschließend an diese und die stadtseitige Fahrbahn der Lothringerstraße (Richtung zur Johannesgasse); für nicht bestellte Fahrzeuge die Christinengasse und Pestalozzigasse längs beider Gehwege; für Fahrzeuge der Selbstfahrer die Lothringerstraße vor den Häusern Nr. 7 und 9 (Richtung zur Johannesgasse);

b) beim Eingang zum mittleren und kleinen Saal:

für Fahrzeuge der Würdenträger die Liszstraße vor den Häusern Nr. 2 und 4 (Richtung zum Heumarkt), für bestellte Fahrzeuge der Heumarkt auf der Seite der geraden Nummern zwischen dem Schwarzenbergplatz und der Liszstraße (Richtung zu dieser); für nicht bestellte Fahrzeuge der Heumarkt auf der Seite der ungeraden Nummern zwischen dem Schwarzenbergplatz und der Liszstraße (Richtung zu dieser), für Fahrzeuge der Selbstfahrer der Heumarkt vor dem Eislaufplatz (Richtung zur Johannesgasse);

c) beim Eingang zum Akademietheater:

für Fahrzeuge der Würdenträger die Liszstraße vor den Häusern Nr. 2 und 4; für bestellte Fahrzeuge die Liszstraße zwischen Heumarkt und Traungasse auf Seite der ungeraden Nummern (Richtung zum Heumarkt); für nicht bestellte Fahrzeuge die Liszstraße zwischen Heumarkt und Traungasse auf Seite der geraden Nummern (Richtung zum Heumarkt), für Fahrzeuge der Selbstfahrer der Heumarkt vor dem Eislaufplatz (Richtung zur Johannesgasse). Im Bedarfsfalle kann für bestellte und für nicht bestellte Fahrzeuge die Traungasse herangezogen werden.

14. Beim Sophiensaal (III. Marxergasse 17):

für Fahrzeuge der Würdenträger die Seidlgasse vor den Häusern Nr. 18 und 20 (Richtung zur Marxergasse), für bestellte Fahrzeuge die Blattgasse auf der Seite der ungeraden Nummern beiderseits der Kegelgasse (Richtung zu dieser), für Fahrzeuge der Selbstfahrer die Stammgasse auf der Seite der ungeraden Nummern (Richtung zur Marxergasse), für nicht bestellte Fahrzeuge die Seidlgasse, beginnend von der Marxergasse auf der Seite der ungeraden Nummern bis zur Löwengasse (Richtung zur Marxergasse). Die Aufstellungsplätze für nicht bestellte Fahrzeuge dürfen bei Bällen erst von 10 Uhr abends an, bei sonstigen Veranstaltungen erst eine Stunde nach Beginn befahren werden.

15. Beim Johann Strauß-Theater (IV. Favoritenstraße 8):

für Fahrzeuge der Würdenträger die Mozartgasse vor dem Hause Nr. 4; für bestellte Fahrzeuge und solche der Selbstfahrer die Favoritenstraße zwischen dem Hause Nr. 7 und der Einmündung der Gußhausstraße und diese so weit als nötig auf der Seite der ungeraden Nummern (Richtung zum Theater); für nicht bestellte Fahrzeuge die Neumanngasse vor den Häusern Nr. 10 und 12 (Richtung zum Theater) und anschließend die Floragasse bis zur Favoritenstraße auf der Seite der ungeraden Nummern (Richtung zur Neumanngasse).

16. Beim Theater an der Wien (VI. Linke Wienzeile 8):

für Fahrzeuge der Würdenträger der Platz vor den Häusern Dreihufeisengasse Nr. 3 und 1 (Richtung zur Millöckergasse); für bestellte Fahrzeuge und solche der Selbstfahrer die Linke Wienzeile an der Naschmarktseite bis zur Eggerthgasse (Richtung zu dieser); für nicht bestellte Fahrzeuge die Linke Wienzeile an der Häuserseite (Richtung zur Inneren Stadt), beginnend vom Haus Nr. 10 bis zur Girardigasse und darüber hinaus. Die Aufstellungsplätze der nicht bestellten Fahrzeuge dürfen erst eine Stunde vor Schluß der Vorstellung bezogen werden.

17. Beim Kino Apollo (VI. Gumpendorfer Straße 63):

für Fahrzeuge der Würdenträger der Platz vor dem Hause Kaunitzgasse Nr. 3; für bestellte Fahrzeuge die Kaunitzgasse zwischen dem Hause Nr. 4 und der Magdalenenstraße auf der Seite der ungeraden Nummern (Richtung zur Gumpendorfer Straße), für Fahrzeuge der Selbstfahrer die Gumpendorfer Straße vor dem Hause Nr. 63a (Richtung zur Kopernikusgasse) und die Kopernikusgasse auf der Seite der geraden Nummern (Richtung zur Gumpendorfer Straße); für nicht bestellte Fahrzeuge der Standplatz in der Windmühlgasse.

18. Beim Raimundtheater (VI. Wallgasse 18/20):

für Fahrzeuge der Würdenträger der Platz vor dem Hause Strohmayergasse Nr. 13 (Richtung zur Wallgasse), für bestellte Fahrzeuge die Wallgasse vor den Häusern Nr. 23 bis 17 (Richtung zur Mariahilfer Straße), für Fahrzeuge der Selbstfahrer die Mittelgasse vor den Häusern Nr. 29 bis 23 (Richtung zur Wallgasse), für nicht bestellte Fahrzeuge die Strohmayergasse vor den Häusern Nr. 11 bis 1 (Richtung zur Wallgasse), die Aegidigasse auf der Seite der ungeraden Nummern (Richtung zur Mariahilfer Straße) und die Liniengasse auf der Seite der geraden Nummern (Richtung zur Aegidigasse).

19. Beim Deutschen Volkstheater (VII. Museumstraße):

für Fahrzeuge der Würdenträger die Neustiftgasse entlang des Weghuberparkes, für solche der Bühnenangehörigen der Platz vor diesen Fahrzeugen (Richtung zum Gürtel), für bestellte Fahrzeuge und solche der Selbstfahrer die Museumstraße vor den Häusern Nr. 6 bis 10 (Richtung zur Bellariastraße); für nicht bestellte Fahrzeuge und zwar für vier Fahrzeuge der Platz am Rande der Parkanlage hinter dem Deutschen Volkstheater, beginnend von der Ecke der Burggasse (Richtung zur Burggasse), für die übrigen der genehmigte Standplatz in der Neustiftgasse. Bei Schluß der Abend- und Nachtvorstellungen dürfen die Platzfahrzeuge bis zum Hydranten in der Burggasse, der bei der Programmankündigungstafel steht, vor dem Theater vorfahren. Die Aufstellungsplätze der nicht bestellten Fahrzeuge dürfen erst eine Stunde vor Schluß der Vorstellung befahren werden.

20. Bei der Renaissancebühne (VII. Neubaugasse 36):

für Fahrzeuge der Würdenträger, für bestellte Fahrzeuge und für die der Selbstfahrer die Neubaugasse auf der Seite der ungeraden Nummern vor den Häusern Nr. 21 bis 33 (Richtung zur Westbahnstraße), für nicht bestellte Fahrzeuge der Standplatz in der Mondscheingasse.

21. Beim Stadttheater (VIII. Skodagasse 28):

für Fahrzeuge der Würdenträger die Skodagasse entlang des Theatergebäudes; für bestellte Fahrzeuge und Fahrzeuge der Selbstfahrer die Laudongasse auf beiden Seiten, beginnend bei der Skodagasse bis zum Gürtel (Richtung zur Skodagasse), für nicht bestellte Fahrzeuge der Theaterstandplatz Skodagasse 9 (Ecke Laudongasse, Richtung zur Laudongasse).

22. Beim Theater in der Josefstadt (VIII. Josefstädter Straße 26 a):

für Fahrzeuge der Würdenträger der Platz vor den Häusern Josefstädter Straße Nr. 28 (Richtung zur Inneren Stadt), Piaristengasse Nr. 42 (unter Freihaltung der Straßenbahnhaltestelle), Nr. 42 a und 46 (Richtung zur Josefstädter Straße); für Fahrzeuge der Selbstfahrer und bestellte Fahrzeuge der Jodok Fink-Platz (Hinterräder beim Gehsteigrand, Kühler gegen die Platzmitte) unter Freilassung der Gebäudeeingänge, im Bedarfsfalle die Piaristengasse auf Seite der geraden Nummern vom Hause Nr. 52 bis zur Florianigasse (Richtung zur Josefstädter Straße); für nicht bestellte Fahrzeuge die Piaristengasse auf Seite der ungeraden Nummern vom Hause Nr. 37 bis zur Lerchenfelder Straße (Richtung zur Josefstädter Straße). Dieser Platz darf erst eine Stunde vor Schluß der Veranstaltungen bezogen werden.

23. Beim Neuen Wiener Schauspielhaus (IX. Währinger Straße 78):

für Fahrzeuge der Würdenträger die Schlagergasse vor den Häusern Nr. 9 bis 11 (Richtung zur Währinger Straße); für bestellte Fahrzeuge die Bleichergasse auf Seite der geraden Nummern (Richtung zum Theater); für Fahrzeuge der Selbstfahrer die Schlagergasse auf der Seite der geraden Nummern (Richtung zur Währinger Straße); für nicht bestellte Fahrzeuge die Bleichergasse auf der Seite der ungeraden Nummern (Richtung zum Theater). Nicht bestellte Fahrzeuge dürfen erst eine Stunde vor Schluß der Vorstellung Aufstellung nehmen.

24. Beim Kolosseum-Kino (IX. Nußdorfer Straße 4):

für bestellte Fahrzeuge und die der Selbstfahrer die Widerhofergasse auf der Seite der geraden Nummern (Richtung gegen die Nußdorfer Straße).

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

III. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

51. Abänderung der Ziviltechnikerverordnung.
52. Genehmigung und Veröffentlichung der Fahrpläne und Tarife der Unternehmungen für den periodischen Personentransport mit Kraftwagen.
53. Vergütung für die Einhebung und Abfuhr der Stellenlosenversicherungsbeiträge an die Träger der Angestelltenversicherung.
54. Druckfehlerberichtigung.
55. Wahl des Bundespräsidenten.
56. Schutz der Schriftdenkmale.
57. Abänderung der Durchführungsverordnung zum Gesetze über den Bergbaufürsorgefonds.
58. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Niederlande zum Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Krieg.
59. Ratifikation des Abkommens zwischen der österreichischen Bundesregierung und den Regierungen von Großbritannien, Neuseeland und Indien über die Einstellung der Liquidierung österreichischen Eigentums durch die Regierung von Neuseeland.
60. Abänderung einzelner Bestimmungen der Verordnung betreffend Erlassung eines Statutes für die Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien.
61. Wiederverlautbarung des Finanz-Verfassungsgesetzes.
62. Wiederverlautbarung des Abgabenteilungsgesetzes.
63. Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1931.
64. Notenwechsel mit Albanien betreffend Aufhebung des Sichtvermerkzwanges.
65. Invertriebsetzung der „Funk"-Zigarette.
66. Beitritt von Neufundland zum Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.
67. Vertrag mit dem Königreich der Niederlande über den Luftverkehr.
68. Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife.
69. Abänderung der Bezeichnung der staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel.
70. Beitritt der Bahamainseln zum Protokoll über die Schiedsklauseln.
71. Straßenpolizei auf Bundesstraßen in den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark.
72. Abänderung der VIII. Durchführungsverordnung zum Angestelltenversicherungsgesetz.
73. Erweiterung des Geltungsbereiches des Internationalen Radiotelegraphenvertrages.
74. Teilweise Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Hauptschulgesetz.
75. Zweite Durchführungsverordnung zu Artikel II, Abschnitt B, der 3. Gehaltsgesetznovelle.
76. Abänderung der Staatsprüfungsordnung für die Unterabteilung für Technische Physik an der Technischen Hochschule in Wien.
77. Erwerbung des auf österreichischem Gebiete gelegenen Teiles der Lokalbahn Oedenburg—Preßburg durch den Bund und Gewährung von Steuer- und Gebührenbegünstigungen anläßlich der Erwerbung der Lokalbahn Oedenburg—Güns.
78. Abänderung des § 23 des Bundesgesetzes über die Anlegung ständiger Wählerverzeichnisse (Bürgerlisten).
79. Verlängerung der Geltungsdauer des provisorischen Handelsabkommens mit Rumänien.
80. Hinterlegung der Ratifikation Jugoslawiens zum Römischen Pensionsübereinkommen.
81. V. Wohnbauförderungsverordnung.